

1

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf



Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0 704

Durchwahl (0211) 45 66 -

Telex 858 4965 umwd

Telefax (0211) 45 66 - 388

Datum 2. August 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 4 - 50.12.01

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
(LT-Drucks. 10/2661)

Bezug: Sitzung des Landtagsausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz am 7.6.1988

Anlg.: 100

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die nachfolgende Stellungnahme zu den §§ 90 und 162 des Entwurfs zur Änderung des Landeswassergesetzes (LT-Drucks. 10/2661), bitte ich an den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weiterzuleiten.

1. Bei der Beratung zu § 90 LWG-Entwurf (Umfang der Gewässerunterhaltung) wurde nach der Pflicht zum Einsammeln des Unrats nach einem Hochwasser (Schwemmsel) gefragt und hierzu um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Zum Einsammeln des durch ein Hochwasser angeschwemmten Unrats wurde mit dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes 1979 der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete bestimmt (§ 90 Abs. 2 lit c). Für Bundeswasserstraßen wäre somit der Bund als Gewässerunterhaltungspflichtiger auch zum Einsammeln der Schwemmsel verpflichtet. Gemäß einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts

...

Münster (Zeitschrift für Wasserrecht 1986, 251 ff.) stellt die Verpflichtung zur Schwemmselbeseitigung in § 90 LWG jedoch eine Regelung auf dem Gebiet des Abfallrechts ohne wasserwirtschaftlichen Bezug dar. Weil das Land den Bund gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz nicht als beseitigungspflichtige Körperschaft bestimmen kann, ist nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts bei der gegenwärtigen Fassung des § 90 Abs. 2 lit c LWG das Land an Bundeswasserstraßen zum Einsammeln der Schwemmsel verpflichtet.

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Änderung soll sich die Pflicht zum Einsammeln von angeschwemmten, oft weit (viele hundert Meter) vom Gewässer entfernten Unrat nach dem für diese Stoffe auch im übrigen einschlägigen Landesabfallgesetz richten. Hierzu wären danach die Gemeinden verpflichtet.

Eine Änderung des § 90 LWG in diesem Sinne ist auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug der jetzigen Bestimmung geboten. Die Verpflichtung zur Schwemmselbeseitigung gemäß dem bisherigen § 90 Abs. 2 Lit c LWG stellt eine für die übliche Gewässerunterhaltung vollkommen atypische Aufgabe dar, die in der Praxis ständig Schwierigkeiten bereitet. Für die Träger der Gewässerunterhaltung ist damit ein oft im Verhältnis zur Beeinträchtigung unangemessen hoher Aufwand verbunden. Besondere Schwierigkeiten gibt es am Rhein und zum Teil auch an den anderen Bundeswasserstraßen, bei denen praktisch eine Teilung der Unterhaltungsverpflichtung entstanden ist: Für die "übliche" Unterhaltung ist der Bund zuständig, während die "Schwemmselbeseitigung" gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (a.a.O.) Aufgabe des Landes ist. Da das Land an den Bundeswasserstraßen keinerlei Unterhaltungseinrichtungen hat, bedient es sich der Hilfe der Kreise und Gemeinden, die ihrerseits wiederum die Grundstückseigentümer mit dem Einsammeln der Schwemmseln beauftragen. Bei der Art der Aufgabenerledigung kommt es vor allem bei der Abrechnung ständig zu Meinungsverschiedenheiten.

Die in § 90 Satz 2 Nr. 3 LWG-Entwurf vorgeschlagene Fassung ist daher nicht nur wegen der Kollision mit abfallrechtlichen Bestimmungen, sondern auch wegen der praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Bestimmung angebracht.

2. Zu § 162 LWG hat mich der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gebeten, folgenden Änderungsvorschlag als gemeinsames Anliegen der öffentlichen Häfen im Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft öffentliche Rheinhäfen und die Arbeitsgemeinschaft öffentliche Kanalhäfen, in die Ausschlußberatung einzubringen:

§ 162 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "und diesem Gesetz sind" wird folgende Ziffer 1 eingefügt:
"bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nummer 2 oder Abs. 4 die örtliche Ordnungsbehörde,"
- b) die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2; die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3;

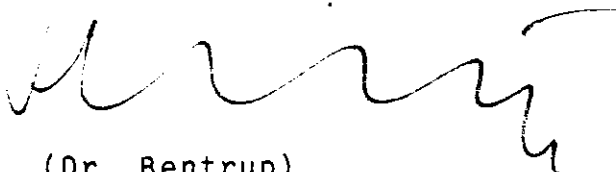
Begründung:

Die Ahndung durch den Regierungspräsidenten erreicht den Adressaten oft dann nicht mehr, wenn dieser den Hafen inzwischen verlassen hat. Bei Verstößen gegen die Hafenverordnung ist es zweckmäßig, wenn die örtliche Ordnungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anstelle der allgemeinen Wasserbehörde (Regierungspräsident) zuständig wird, da es beim Hafenbetrieb darauf ankommt, ortsnah, d. h. schnell zu handeln.

Ich schließe mich diesem Vorschlag des Ministers für Städtebau, Wohnen und Verkehr an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Bentrup)

machte Beeinträchtigung werde auch nicht von der Schutzwirkung des Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG umfasst. Denn die Fischweiden beim Hopfenanbau beruhe nicht darauf, daß durch die Nutzung des Fischweidengrundstücks als solchen eine Beeinträchtigung des Kl. entsteht, sondern dadurch, daß dieser selbst durch seine eigene Verhaltensweise in einer Art Rückkopplung die Beeinträchtigung auslöse. Das sei vom Schutzzweck des Art. 18 BayWG nicht gedeckt. Im übrigen habe der Kl. tatsächlich keinen Nachteil bei ordnungsgemäßem ordnungsgemäßem Betreiben des Hopfenanbaus durch mögliche Schadenersatzforderungen des Beigeladenen zu befürchten. In dem in Rede stehenden Gebiet sei der Hopfenanbau seit Jahrzehnten üblich, die Erhaltung von Fischweidenanlagen unmittelbar neben Hopfenanlagen aber nicht. Es sei zurechtend, daß der Bekl. im Rahmen seines Planungsrechtes diesen Unzustand bei der Zulassung des Vorhabens des Beigeladenen nicht anscheinend berücksichtigt habe. Das könne der Kl. jedoch nicht geltend machen, weil er mowert mangels tatsächlich nachbarschützender Bestimmungen nicht in seinen Rechten verletzt sei.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

1. Die Erwägungen, mit denen das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil die Klage abgewiesen hat, sind zurechtend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher grundsätzlich auf die Entscheidung zugunsten des Urteils Bezug genommen.

Ergänzend wird hinzugefügt: Den Kern des Rechtsstreits bildet die Frage, ob der dem Kl. aus seinem Eigentumsrecht erwachsende Anspruch auf Nutzung seines Grundstücks für den Hopfenanbau soweit reichen kann, daß er eine Nutzung anderer Grundstücke, die selbst keine Einwirkungen auf Anlieger verursacht, aber möglicherweise durch die Nutzung des Kl. gefährdet wird, unterbinden lassen kann. Eine solche Stellung könnte ihm nach Lage der Dinge nur das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) gewähren, und zwar - das es um die für den Rechtsverkehr und Rechtsbeziehung der Bürger untereinander maßgeblichen Vorschriften geht - durch die privatrechtlichen Eigentumsvorschriften (vgl. BVerfGE 58, 300/335ff. - ZfW 1982, 283/290f.).

Die Bestimmungen der §§ 90ff. BGB gehen dem Kl. jedoch eine solche Befugnis nicht. Diese Vorschriften gehen im Verhältnis der Privateigentümer untereinander davon aus, daß sie ihr Eigentum und ihren Besitz grundsätzlich nach eigenen Belieben nutzen können, dabei brauchen sie sich nicht auf eine Art der Nutzung zu beschränken, die den Einwirkungen eines Herbizids, das von einem anderen Grundstück zugeführt wird, standhalten (vgl. BGH NJW 1984, 1242; BGH I M § 906 BGB Nr. 32). Ob und in welchem Umfang der Beigeladene Immissionswirkungen durch vom Kl. versprochene Pflanzenschutzmittel auf seinem Grundstück hinzunehmen hat ist in § 906 BGB geregelt (vgl. ausführlich BGH NJW 1984, 2207f.). Hiernach kommt es wesentlich darauf an, ob durch die Immissionen eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ordnungsgemäße Benutzung des Grundstücks des Beigeladenen herbeigeführt wird, die nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die den Benutzer dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind (§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Duldungspflicht des Beigeladenen ist demnach an den Kriterien der Ortsüblichkeit und Zumutbarkeit orientiert. Aus ihr läßt sich nicht ableiten, daß der Kl. in jedem Fall Vorrang für seine Grundstückskanzung auch im Hinblick auf Einwirkungen auf das Grundstück des Beigeladenen beanspruchen konnte. Zurechtend ist das Verwaltungsgericht deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kl. gegenüber dem Vorhaben des Beigeladenen keine Rechte i. S. v. Art. 18 Abs. 3 Satz 1 oder Nachteile i. S. v. Art. 18 Abs. 3 Ziffer 2, Art. 18 Abs. 1 BayWG geltend machen kann. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Bauplanungsrecht. Die unmittelbare Anwen-

dung der §§ 29ff. BBauG ist durch § 38 Satz 1 BBauG ausgeschlossen (BVerwG BayVBl. 1981, 436f. = ZfW 1981, 156). Allerdings war bei der Prüfung im Rahmen der Planfeststellung, ob das »Wohl der Allgemeinheit« beeinträchtigt wird, auch der für das Bauplanungsrecht einschlägige gesetzliche Regelungsbereich heranzuziehen (BVerwGE 55, 220/230f. = ZfW 1978, 363/368f.). Der Bekl. hatte bei seiner Entscheidung deshalb auch die Vorschriften des materiellen Bauplanungsrechts, d. h. hier § 35 BBauG, zu beachten. Der vom Kl. auf seinem Grundstück betriebene Hopfenanbau ist gemäß § 35 Abs. 1 BBauG zwar privilegiert. Diese Privilegierung hat im Hinblick auf das Vorhaben des Beigeladenen aber nur die Folge, daß sich der Kl. nur auf diejenigen öffentlichen Belange - weil ihm schutzend - berufen kann, deren Nichtbeachtung bei der Zulassung eines anderen Vorhabens die weitere Ausnutzung seiner Privilegierung in Frage stellen oder gewichtig beeinträchtigen würde. Ob das neue Vorhaben dabei seinerseits privilegiert oder nichtprivilegiert ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle; entscheidend ist die Frage, ob der privilegierte Bestand und das beeinträchtigte Vorhaben unvereinbar sind (BVerwG DVBl. 1969, 263f.).

Ob und in welchem Umfang der Hopfenanbau des Kl. durch die Fischweidenanlage des Beigeladenen beeinträchtigt wird, bestimmt sich, da es nicht um unmittelbare tatsächliche Auswirkungen von der Fischweidenanlage geht, sondern um nachbarschützliche Ansprüche, die das Zivilrecht vernünftiger, aus den oben dargestellten zivilrechtlichen Bestimmungen. Danach kann die Fischweidenanlage des Kl. nicht als »Störer« gegenüber dem Hopfenanbau des Kl. bezeichnet werden. Aus dem gleichen Grund - dem Fehlen einer durch das Zivilrecht in das öffentliche Recht vermittelten Rechtsstellung gegenüber dem Beigeladenen - entfällt das objektive-rechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen des § 35 BBauG hier keine drittschützende Wirkung zu Gunsten des Kl. (vgl. BVerwGE 52, 122/128; v. 20. 9. 1984, DÖV 1985, 244).

Aus diesen Erwägungen ergibt sich zugleich, daß der Kl. den Erntessensgebrauch des Bkl. bei der Ernte der wasserrechtlichen Erlaubnis an den Beigeladenen nicht beanspruchen kann.

Abschließend ist festzustellen, daß der Kl. gegen das Vorhaben des Beigeladenen letztlich öffentliche Belange vorbringt. Diese mögen durchaus einer Zulassung des Vorhabens im Wege stehen; unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung und der Vermeidung planungsrechtlicher »Gemeingefahren« wäre es sicher vorteilhaft, in das mehr oder weniger geschlossene Hopfenanbaugelände keine divergierenden Nutzungen hineinzu lassen. Auf diese Gesichtspunkte kann sich der Kl. aber nicht berufen.

§§ 90, 91 NordrhWestWG; § 3 AbfG

Zum Verhältnis von § 90 Abs. 2 lit. c NordrhWestWG zu § 3 AbfG.

§ 90 Abs. 2 lit. c NordrhWestWG verpflichtet den Bund nicht, Hochwasserschutzmaßnahmen, das der Rhein angereichen hat, zusammenzutragen.

Zur verfassungskonformen Auslegung von § 90 Abs. 2 lit. c, § 91 Abs. 1 Nr. 1 NordrhWestWG.

(Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 14. 1. 1985 - 20 A 3034/83 -

Bei dem regelmäßigen Hochwasser des Rheins wird auf den Flächen beiderseits des Stromes Urrat abgeleitet, der aus Heu- und strohhartigen Gesschwemmel, Kienholz, Plastiktüten und Ähnlichem, zum Teil auch aus größeren Gegenständen besteht. Die bekl. Bundesrepublik hat in der Vergangenheit nur denjenigen Urrat beseitigt, von dem eine unmittelbare Ge-

fahr für die Schifffahrt ausging. Der Anteil dieser Gegenstände an der Gesamtverschmutzung liegt unter einem Prozent. Nach Inkrafttreten des Wassergesetzes NW vom 4. 7. 1979 (NordhWestWG) forderten die Regierungspolitiker K. und D. die Bckl. unter Hinweis auf § 90 NordhWestWG auf, den durch das Winterhochwasser 1979/80 angefallenen Unrat zu sammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Die Bckl. wies die Forderung zurück. Die Regierungspolitiker hatten sodann die betroffenen Gebietskörperschaften, den Unrat in den Vorlanden zu sammeln, zur Abfallbeseitigung bereitzustellen und die Kosten dem Land in Rechnung zu stellen. Das Land hat ihnen in diesem Rahmen insgesamt 721372,34 DM gezahlt.

Mit der Klage hat das Land Erstattung dieses Betrages verlangt. Es hat vorgebracht: Gemäß § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG obliegt der Bckl. als Eigentümerin des Rheines auch das Zusammentragen der Hochwasserschwemmel. Das WStRG enthalte keine diese Pflicht ausschließende Regelung. Die Bestimmung des § 90 Abs. 2 NordhWestWG nutze den von § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG gelassenen Spielraum. Unterstelle man, daß § 90 Abs. 2 NordhWestWG den von § 28 WHG gezogenen Rahmen verlasse, sei die Bckl. als Zustandsstörerin beseitigungspflichtig.

Durch das angefochtene Urh. hat das VG der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Aus den Gründen

Die Berufung der Bckl. hat Erfolg. Die Klage ist abzuweisen, weil das Land keinen Anspruch auf Erstattung hat.

Grundlage der Klageforderung kann nur ein Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch oder ein spruchsvoraussetzungen und der Rechtsfolge überschreitend, braucht der Senat nicht zu untersuchen. Für alle erwähnten Anspruchsmodalitäten wird nämlich vorausgesetzt, daß der Anspruchsteller ein Geschäft des Anspruchsbegünstigten geföhrt hat. Daraus fehlt es. Das Land hat Aufgaben erfüllt, die von der Rechtsordnung ihm selbst, nicht der Bckl. zugewiesen worden sind.

Aus § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG läßt sich keine Pflicht der Bckl. zum Zusammentragen des Geschwemmels herleiten. Diese Norm verstößt nur dann nicht gegen Bundesrecht, wenn man ihre Rechtsfolge auf das Land bezieht. Anderenfalls legte sie der Bckl. ohne hinreichende Legitimation Pflichten auf, die bereits das Abfallbeseitigungsgesetz in anderer Weise zugewiesen hat.

Die in § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG enthaltenen *angereicherten Gegenstände sind Abfall - und zwar jedenfalls i. S. des obdiktiven Abfallbegriffes (§ 1 Abs. 1, Halbs. 3 AbfG). Dies zeigen beispielhaft die dem Senat vorliegenden Fischbilder und Beschreibungen. Das wahllose Umherliegen angeschwemmter Gegenstände ist mit der Ordnungsfunktion des Abfallbeseitigungsrechtes unvereinbar. Es kann das Wohl der Allgemeinheit namentlich aus dem Blickwinkel der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 AbfG genannten Schutzgüter gefährden, und diese Gefährdung kann nur durch eine geordnete Beseitigung behoben werden (vgl. in diesem Zusammenhang *Hosler v. Lenzner*, Recht der Abfallbeseitigung, § 1 Abs. 1 AbfG, Rdnr. 10). Nichts anderes setzt der Landesgesetzgeber voraus, wenn er die Bereitstellung der Gegenstände zur Abfallbeseitigung will. Die Pflicht zur Beseitigung von Abfällen obliegt gemäß § 3 Abs. 2 AbfG den nach Landesrecht zuständigen Körperschaften. Der Abfallbesitzer - sonstige Pflichtige kennt das AbfG nicht - ist grundsätzlich nur gehalten, die Abfälle dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen (§ 3 Abs. 1 AbfG). Die Abfallbeseitigungspflicht

umfaßt gemäß § 1 Abs. 2 AbfG auch das *Einsammeln*. Zu ihr gehört zwar grundsätzlich nicht das von § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG trotz Verwendung des Begriffs *Einsammeln* nur gemeinte Zusammentragen umherliegender Abfälle, das dem *Einsammeln* vorzuziehen ist und durch das der Besitzer seiner Pflicht zur *Überlassung* des Abfalls genügt (vgl. *BVerwG*, Ur. v. 11. 2. 1983 - 7 C 45 80 -, NJW 1983, 167). Die Pflicht zum Einsammeln i. S. von § 1 Abs. 2 AbfG geht aber weiter, wenn es keinen überlassungspflichtigen Besitzer gibt. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück in einer Weise der Allgemeinheit zugänglich ist, daß es nicht die tatsächliche Sachherrschaft über die dort abgelegenen Abfälle vermittelte. Der Besitzer eines solchen Grundstückes ist nicht gehalten, die gegen seinen Willen von Dritten verbotswidrig abgelagerten Abfälle zusammenzutragen. Vielmehr hat der Beseitigungspflichtige in diesen Fällen auch das Zusammentragen der Abfälle zu besorgen. Für eine Wasserfläche gelten insoweit keine Besonderheiten (*BVerwG*, Ur. v. 11. 2. 1983, a. a. O.; Ur. v. 2. 9. 1983 - 4 C 5 80 -, NJW 1984, 817 = *ZfWR* 1984, 282). Hiervon ausgenommen gilt: Die Bckl. ist von vornherein nicht Besitzer und damit nicht überlassungspflichtig i. S. von § 3 Abs. 1 AbfG hinsichtlich solchen Geschwemmels, das sich auf Grundstücken Dritter abgesetzt hat. Aber auch für Gegenstände, die auf Grundstücke des Bundes geschwemmt worden sind, gilt im Ergebnis nichts anderes: Eine Möglichkeit, die Ablagerung von Hochwasserschwemmel zu verhindern, hat die Bckl. nicht. Die Ablagerung selbst ist ein unbeeinträchtiger Naturvorgang. Auch die Vorgänge, die zur Aufnahme des Geschwemmels durch den Strom führen, kann die Bckl. nicht steuern. Soweit der Fluß von den Ufern Unrat aufnimmt, bedarf dies keiner Begründung. Wenn der Strom von Menschen fangeworfene Abfälle mit sich geführt hat, ist dies der Bckl. gleichfalls nicht im abfallrechtlichen Sinne zurechenbar. Gemäß § 5 WStRG darf jedermann die Bundeswasserstraßen im Rahmen des Schifffahrtsrechtes befahren. Darüber hinaus ist ein Fluß wie der Rhein von Brücken oder Ufern einem nicht abgrenzbaren Personenkreis zugänglich. Die Vorschriften des NordhWestWG sind auch nicht so zu verstehen, daß der Bund gemäß § 3 Abs. 2 AbfG zur zuständigen Körperschaft bestimmt wird. Diese Auslegung begreife schon deshalb unabweisbar Bedenken, weil sie den Bund ohne Legitimation in den Art. 83, 87f. GG mit Aufgaben der Vollziehung bedächte. Sie stünde auch mit § 3 Abs. 2 AbfG nicht im Einklang. Diese Norm setzt voraus, daß das *Gebiet* der verpflichteten Körperschaft jedenfalls nicht über das Landesgebiet hinausgeht und der angesprochene Hoheitskreis der Beseitigungsbefugnis des Landes untersteht. Der durch § 3 AbfG bestimmte Kreis der Beseitigungspflichtigen kann durch Landesrecht nicht erweitert werden (vgl. *BVerwG*, Ur. v. 11. 2. 1983, a. a. O.; Ur. v. 2. 9. 1983, a. a. O.). Die Möglichkeit einer von § 3 AbfG abweichenden Pflichtenzuweisung bestünde für den Landesgesetzgeber, wenn der Bund hierfür ausdrücklich Raum gelassen hätte. Einen solchen Vorbehalt zugunsten des Landesrechtes gibt es aber nicht. Er liegt insbesondere nicht in § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG. Allerdings hat der Landesgesetzgeber mit § 90 Abs. 2 NordhWestWG den durch das WHG belassenen Spielraum ausschöpfen wollen (vgl. Anm. Begr. zu § 90 LWG, LT-Drucks. 8/2388; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, LT-Drucks. 8/4600 [zu § 90 NordhWestWG]). § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG geht aber über den von § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG gezogenen Rahmen hinaus. Die Vorschrift beschränkt ihren Anwendungsbereich schon nicht auf das *Gewässer und seine Ufer*. Wenn der Landesgesetzgeber Flächen am Gewässer schützen will, auf die sich bei Hochwasser Gegenstände abgelagert haben, greift er über den von WHG genannten räumlichen Bereich hinaus. Denn bei Hochwasser werden Flächen gerade deshalb betroffen, weil der Fluß über seine Ufer tritt. Dem tragen Bundes- und Landesgesetzgeber

durch den Begriff des Überschwemmungsgebietes Rechnung (§ 32 WHG, § 114 Nordh-WestWG), der mit dem des Ufers (vgl. *Giesecke-Wiedemann-Czychowski*, WHG, Komm. 1979, § 28 Rdnr. 7; *Sieder-Zentler-Dabme*, WHG, Komm., § 28 Rdnr. 27) nichts zu tun hat. Daß § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG nicht den Bereich des Ufers meint, ergibt sich herleitend aus dem Vergleich mit dem angeführten § 90 Abs. 2 lit. b NordhWestWG; § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG regelt auch keine (anderen) wasserwirtschaftlichen Bezüge im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG; er hat keinen wasserwirtschaftlichen Bezug. Bei Behauptung des Landes, angeschwemmte Gegenstände i. S. v. § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG verzögern den Rückfluß des Hochwassers in wasserwirtschaftlich bedenklicher Weise, kann der Senat nicht folgen. Die Vielzahl der bei den Akten befindlichen Fotos belegt schon, daß der Urnat zumindest aus kleinen, den Wasserlauf nicht ernsthaft bedrohenden Gegenständen besteht. Jedenfalls will § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG wasserwirtschaftlichen Gefahren der vorbezeichneten Art nicht begegnen. Bei einer solchen Zielsetzung wäre die Norm schon deshalb zu weit gefaßt, weil jedenfalls nicht alle angerichteten Gegenstände den Hochwasserrückfluß hemmen, der Gesetzestext aber unterschiedlos zu deren Einsammeln ansetzt. Abgesehen davon werden die erwähnten Belange schon durch § 114 Abs. 2 NordhWestWG abgefangen, neben dem die Verwirklichung einer identischen Zielsetzung in § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG keinen Sinn macht.

Die vorangegangenen Überlegungen führen indes nicht zur Verfassungswichtigkeit des § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG, welche Bestimmung einer Auslegung fähig ist, bei der sie mit Bundesrecht in Einklang steht.

§ 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG regelt nur den Inhalt der Gewässerunterhaltungspflicht. Wer verantwortlich ist, sagt erst § 91 NordhWestWG. Er bestimmt in seinem hier maßgeblichen Abs. 1 Nr. 1 den Staat² zum Pflichtigen. Fünfgewen der Auflassung der Bekl. ist damit allerdings noch nicht ohne weiteres gesagt, daß das Land verantwortlich ist. Denn das LWG trennt zwischen den Begriffen »Staat«, »Land« und »Bund« (vgl. §§ 4 und 7 NordhWestWG). § 91 für den hier zu entscheidenden Fall eine Verpflichtung des Bundes zu übernehmen, ist allerdings nach dem oben Gesagten nicht möglich. Verbietet sich, die Pflichtenzuweisung des § 91 Abs. 1 Nr. 1 NordhWestWG, soweit sie § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG betrifft, auf den Bund zu beziehen, ist das Land selbst verpflichtet. Die neutrale Formulierung, nach der »der Staat« verpflichtet sein soll, ist bewußt gewählt, weil sie sich sowohl auf den Bund wie auf das Land beziehen kann (vgl. Anm. Begr. zu § 91, 1. T-Drucks. 8/2388, und zur Vorgängernorm des § 48 LWG a. F. *Burgartz*, Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz NW, 1962, § 48 Anm. 1). § 91 NordhWestWG trifft daher nur eine ausdrückliche Regelung dahin, daß die Gewässerunterhaltungspflicht beim Bund oder beim Land liegt. Die Pflichtenabgrenzung innerhalb dieser Hoheitsträger nimmt die Norm dagegen nicht vor, sondern vollzieht lediglich eine anderweitig erfolgte Verleihung der Aufgaben nach. Fällt die in § 90 Abs. 2 lit. c NordhWestWG bezeichnete Aufgabe nicht dem Bund zu, können § 90 Abs. 2 lit. c und § 91 NordhWestWG nur als Spezialnormen dahin verstanden werden, daß das Land den ansonsten zuständigen Gdetrskörperschaften (vgl. § 1 I. AbfG) die Aufgabe des Zusammenstehens des Geschwemmtes abnimmt. Bedenken dagegen, daß sich das Land selbst zur besichtigungspflichtigen Körperschaft i. S. von § 3 Abs. 2 AbfG bestimmt, bestehen nicht. Ebenso ist möglich, daß die Verpflichtung nur einen Teilbereich der Abfallbeseitigung umfaßt (vgl. *Hösel-von Lersner*, a. a. O., § 3 Abs. 2 AbfG Rdnr. 9). Der Senat verkennt nicht, daß die von ihm gefundene Auslegung möglicherweise nicht in jeder Beziehung den Vorstellungen des Gesetzgebers des Nordh-WestWG entspricht. Es ist jedoch der Interpretation der Vorzüge zu geben, bei der eine

6891/01AWW

Norm noch im Einklang mit höherem Recht steht. Die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung liegen erst dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, § 4 III 8 d; Bd. II, 1980, § 44 II 3 a mit Nachweisen über die Rspr. des BVerfG). Sie sind nicht überschreiten. Der – gegenüber den subjektiven Absichten des historischen Gesetzgebers vorrangig beachtliche – Wortlaut der interpretierten Vorschriften ist mehrdeutig. Die Erwähnung der »Abfallbeseitigung« in § 90 Abs. 2 lit. c Nordh-WestWG zeigt, daß der Gesetzgeber sich im klaren darüber war, Regelungen im Grenzbereich von Wasserrecht und Abfallbeseitigungsrecht zu treffen. Die Formulierung in § 91 Abs. 1 Nr. 1 NordhWestWG ist bewußt gewählt, um aufgrund anderer Normen bestehende Vorgaben der Pflichtenzuweisung aufzunehmen, und ist daher auch gegenüber einer einschränkenden Auslegung offen, die höherer Rangigen Recht Rechnung trägt.

Daß es Aufgaben i. S. von § 90 Abs. 2 lit. b NordhWestWG erfüllt habe, behauptet das Land nicht. Im übrigen hätten die vorstehenden Erwägungen sinngemäß und im Ergebnis auch in bezug auf diese Vorschrift zu gelten. Das Geschwemmte, soweit die Bekl. es nicht im Rahmen der Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 WAsStG entfernt, kann die Wirkung des Gewässers im Wasserhaushalt nicht beeinträchtigen. Insoweit verweist der Senat auf das oben Gesagte. Soweit die Norm darüber hinaus den Naturschutz und die Gewässerlandschaft anspricht oder gar unabhängig davon zur Reinigung verpflichtet verläßt sie den Bereich der Wasserwirtschaft und bewegt sich in einem durch das Abfallbeseitigungsgesetz thematisierten Bereich. Zwar spricht § 28 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 2 WHG auch das »Bild und (den) Erhaltungswert der Gewässerlandschaft« an. Diese Belange bestimmen jedoch nicht den Inhalt der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 28 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 1 WHG). Sie haben auch mit der Wasserwirtschaft (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 30. 10. 1962 – 2 BvL 2/60 u. a. –, BVerfGE 15, 1 [15] = ZfW 1963, 177 [181]), Beschl. v. 15. 7. 1981 – 1 BvL 77/78 –, NJW 1982, 745 = ZfW 1982, 283) nichts zu tun. Vielmehr handelt es sich um anderweitige öffentliche Belange, die zu achten sind, wenn wasserwirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden. Das zwingt dazu, die Rechtsfolge auch des § 90 Abs. 2 lit. b NordhWestWG im eingangs bezeichneten Umfang auf das Land zu beziehen.

Gibt § 90 NordhWestWG damit für das Klagebegehren nichts her, kann auch nicht zu Lasten der Bekl. auf die Zustastattung nach allgemeinem Ordnungsrecht zurückgegriffen werden. Denn die Vorschriften hierüber werden durch das AbfG verdrängt (BVerfG, Urt. v. 2. 9. 1983, a. a. O.; Urt. v. 11. 2. 1983, a. a. O.). Auf die Frage, ob die Vorschriften des WAsStG ebenfalls einer Verpflichtung der Bekl. entgegenstehen, wie diese meint, braucht der Senat nach alledem nicht mehr einzugehen.

§ 2 AbwAG

- 1. Zu den Begriffen »Schmutzwasser« und »Niederschlagswasser« im Sinne des Abwasserabgabengesetzes.
- 2. Das eine Abgabepflicht begründende Einleiten von Abwasser in ein Gewässer setzt ein zweckgerichtetes menschliches Verhalten voraus, das über die bloße Verursachung hinausgeht.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 23. 1. 1985 – 2 A 38/84 –

Die Kl. sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Hofstelle ist nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen. Das Abwasser aus dem Haushalt und dem landwirt-